



Zweiter Tag des Dreizehnten Treffens
MC(13) Journal Nr. 2, Punkt 8 der Tagesordnung

BESCHLUSS Nr. 15/05
VERHÜTUNG UND BEKÄMPFUNG VON GEWALT GEGEN FRAUEN

Der Ministerrat –

in der Erkenntnis, dass die Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten, von Demokratie und Rechtsstaatlichkeit im Zentrum des umfassenden Sicherheitskonzepts der OSZE steht,

in Bekräftigung der Erklärung der Vereinten Nationen über die Beseitigung der Gewalt gegen Frauen, der auf der Vierten Weltfrauenkonferenz verabschiedeten Erklärung und Aktionsplattform von Beijing sowie der Ergebnisse der dreiundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung,

erneut feststellend, dass die Staaten die Pflicht haben, mit gebührender Sorgfalt Gewalt gegen Frauen und Mädchen zu verhüten und zu untersuchen, die Täter zu bestrafen und den Opfern Schutz zu bieten, und dass, wenn sie dies nicht tun, die Ausübung der Menschenrechte und Grundfreiheiten der Frauen und Mädchen behindert, beeinträchtigt oder zunichte gemacht wird,

unter Hinweis auf die Resolution 1325 (2000) des VN-Sicherheitsrats über Frauen, Frieden und Sicherheit, in der unter anderem die volle Achtung und der Schutz der Rechte von Frauen und Mädchen während und nach bewaffneten Konflikten verlangt und dazu aufgefordert wird, die Straffreiheit der Urheber von geschlechtsspezifischer Gewalt zu beenden,

in Bekräftigung der zwingenden Verpflichtungen der OSZE-Teilnehmerstaaten im Bereich der Menschenrechte, der Gleichstellung der Geschlechter, der Toleranz und der Nichtdiskriminierung, der Bekämpfung des Menschenhandels und der Verbesserung der Lage der Roma und Sinti,

zutiefst darüber besorgt, dass Mädchen und einige Gruppen von Frauen, etwa Frauen, die nationalen Minderheiten angehören, indigene Frauen, Flüchtlingsfrauen und weibliche Binnenvertriebene, Migrantinnen, Frauen in ländlichen oder entlegenen Gemeinschaften, mittellose Frauen, Frauen in Institutionen oder in Haft, Frauen mit Behinderungen, ältere Frauen, Witwen, Frauen in Situationen von bewaffneten Konflikten und Frauen, die in anderer Weise diskriminiert werden, etwa auch aufgrund einer HIV-Infektion, bevorzugte Opfer von Gewalt bzw. besonders gewaltgefährdet sind und daher geschützt werden müssen,

unter besonderer Betonung des Bekenntnisses zur durchgängigen Berücksichtigung des Gleichstellungsaspekts im OSZE-Aktionsplan 2004 zur Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern sowie der speziellen Bestimmungen über die Verhütung und Beseitigung von Gewalt gegen Frauen in den Teilnehmerstaaten,

mit dem Ausdruck der tiefen Besorgnis angesichts des unverminderten Ausmaßes von Gewalt gegen Frauen und Mädchen in der OSZE-Region sowie angesichts der menschlichen und politischen Kosten dieses Phänomens und mit der Feststellung, dass Gewalt gegen Frauen eine Bedrohung der Sicherheit des Menschen darstellt, –

1. fordert die Teilnehmerstaaten eindringlich auf, mit Unterstützung und Hilfe der OSZE alle erforderlichen gesetzgeberischen, politischen und programmatischen Kontroll- und Evaluierungsmaßnahmen zu ergreifen, um die uneingeschränkte Ausübung der Menschenrechte von Frauen zu fördern und zu schützen und alle Formen von geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen und Mädchen zu verhüten und zu bekämpfen;

2. fordert die Teilnehmerstaaten auf, das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau und das Übereinkommen über die Rechte des Kindes einzuhalten, sofern sie Vertragsparteien sind, oder andernfalls die Ratifikation bzw. den Beitritt zu diesen Übereinkommen zu erwägen; und fordert jene Staaten, die diesen Übereinkommen beigetreten sind oder sie ratifiziert haben, auf, Vorbehalte, die dem Ziel und dem Zweck der Übereinkommen zuwiderlaufen, zurückzunehmen;

3. fordert die Teilnehmerstaaten auf, die Unterzeichnung und Ratifikation bzw. den Beitritt zum Protokoll der Vereinten Nationen zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität, zum Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornographie und gegebenenfalls zum Übereinkommen des Europarats zur Bekämpfung des Menschenhandels zu erwägen;

4. stellt mit Bedauern fest, dass weibliche Opfer von Gewalt oft weder Schutz noch Hilfe erhalten und ersucht die Teilnehmerstaaten nachdrücklich,

- (i) sicherzustellen, dass alle weiblichen Opfer von Gewalt vollen, gleichberechtigten und raschen Zugang zur Justiz und zu wirksamen Rechtsmitteln, zu medizinischer und Sozialhilfe einschließlich Nothilfe, zu vertraulicher psychologischer Beratung sowie einen Zufluchtsort erhalten,
- (ii) Rechtsvorschriften zu verabschieden und anzuwenden, die geschlechtsspezifische Gewalt unter Strafe stellen und für angemessenen Rechtsschutz sorgen,
- (iii) umgehend physischen und psychischen Schutz für die Opfer, einschließlich geeigneter Zeugenschutzmaßnahmen, bereitzustellen,
- (iv) Ermittlungen anzustellen und die Täter strafrechtlich zu verfolgen, wobei deren Bedarf an einer entsprechenden Behandlung zu berücksichtigen ist,
- (v) die volle Einbeziehung von Frauen in die Institutionen der Richterschaft, der Staatsanwaltschaft und der Polizei zu fördern und sicherzustellen, dass alle in

diesem Bereich tätigen Staatsbediensteten voll ausgebildet und in der Lage sind, Fälle von Gewalt gegen Frauen und Kinder zu erkennen, zu dokumentieren und zu bearbeiten,

- (vi) auf die besondere Schutz- und Hilfsbedürftigkeit von Mädchen, die Opfer von Gewalt wurden, einzugehen;

5. stellt fest, dass Gewalt gegen Frauen und Mädchen oft nicht gemeldet und aufgenommen wird und deshalb nicht in angemessener Weise in den Statistiken erfasst wird, und ermutigt die Teilnehmerstaaten, Bemühungen, die der Sensibilisierung dienen, zu unterstützen; erhebliche zusätzliche Anstrengungen zu unternehmen, um vergleichbare Daten zu erheben, zu analysieren und bekannt zu machen; und fachspezifische NROs ebenso wie Forschungsarbeiten zu dieser Thematik zu unterstützen;
6. fordert die Teilnehmerstaaten auf, Maßnahmen zur Stärkung der wirtschaftlichen Unabhängigkeit von Frauen zu ergreifen, indem sie unter anderem für nichtdiskriminierende Beschäftigungspolitiken und -praktiken, gleichberechtigten Zugang zu Bildung und Ausbildung, gleichen Lohn für gleiche Arbeit, verbesserte Beschäftigungs- und Bildungschancen sowie für gleichberechtigten Zugang zu und gleichberechtigte Kontrolle über wirtschaftliche Ressourcen sorgen, um die Gefährdung von Frauen durch alle Formen von Gewalt, einschließlich häuslicher Gewalt und Menschenhandels, zu verringern;
7. fordert die Teilnehmerstaaten eindringlich auf, alle notwendigen Maßnahmen zur Verhütung von geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen und Mädchen während und nach bewaffneten Konflikten und Krisen zu ergreifen, indem sie unter anderem die Straftäter vor Gericht stellen, und spezielle Maßnahmen zu ergreifen, durch die den Bedürfnissen von Frauen und Mädchen in Situationen nach Konflikten Rechnung getragen wird;
8. stellt fest, dass geschlechtsspezifische Straftaten in das Römische Statut des Internationalen Strafgerichtshofs und in die von der Versammlung der Vertragsstaaten des Römischen Statuts im September 2002 angenommenen Straftatbestände (*Elements of Crimes*) aufgenommen und die Umstände festgestellt wurden, unter denen solche Straftaten ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit bzw. ein Kriegsverbrechen darstellen können;
9. ermutigt zur Verbreitung des einschlägigen Fallrechts der bestehenden Internationalen Ad-hoc-Strafgerichtshöfe für das ehemalige Jugoslawien bzw. für Ruanda sowie zur vollen Zusammenarbeit mit diesen Gerichten;
10. beschließt, die Zusammenarbeit der OSZE mit den einschlägigen Strukturen der Vereinten Nationen, des Europarats, der Europäischen Union und anderen internationalen Organisationen sowie mit der Zivilgesellschaft und einschlägigen Nichtregierungsorganisationen zu vertiefen, um die Verhütung und Bekämpfung aller Formen von Gewalt gegen Frauen und Mädchen zu fördern;
11. beauftragt den Ständigen Rat, die entsprechenden OSZE-Institutionen und -Strukturen anzuhalten, Programme, Projekte und politische Grundsätze auszuarbeiten, die die Teilnehmerstaaten auf deren Ersuchen im Kampf gegen Gewalt gegen Frauen und Mädchen und bei der Bereitstellung von Opferhilfe unterstützen;

12. ersucht den Generalsekretär, der Berichterstattung über die Umsetzung dieses Beschlusses im Jahresbericht an den Ständigen Rat über den Aktionsplan 2004 zur Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern besondere Aufmerksamkeit zu schenken.

MC.DEC/15/05
6. Dezember 2005
Beilage 1

DEUTSCH
Original: ENGLISCH

INTERPRETATIVE ERKLÄRUNG GEMÄSS ABSATZ 79 (KAPITEL 6) DER SCHLUSSEMPFEHLUNGEN DER HELSINKI-KONSULTATIONEN

Die Delegation der Vereinigten Staaten von Amerika:

„Danke. Die Vereinigten Staaten unterstützen die Annahme dieses Beschlusses. Wir möchten jedoch unseren Standpunkt bezüglich des Verweises auf den Wortlaut der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing klarstellen.

Die Vereinigten Staaten bekennen sich unverbrüchlich zur Machtgleichstellung der Frau und zur Förderung der uneingeschränkten Ausübung der allgemeinen Menschenrechte und Grundfreiheiten durch die Frau.

Die Erklärung und die Aktionsplattform von Beijing bringen wichtige politische Ziele zum Ausdruck, die von den Vereinigten Staaten unterstützt werden. Wir bekennen uns zu den Zielen und Verpflichtungen der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing auf Grundlage einiger Klarstellungen. Unserer Auffassung nach stellen diese Dokumente einen wichtigen politischen Rahmen dar, der keine völkerrechtlich verankerten Rechte oder rechtsverbindlichen Verpflichtungen nach dem Völkerrecht für Staaten begründet.

Auf der Tagung 2005 der Kommission der Vereinten Nationen für die Rechtsstellung der Frau (CSW) bestand internationaler Konsens darüber, dass durch die Dokumente von Beijing keine neuen internationalen Rechte, auch kein Recht auf Abtreibung, begründet werden; dies wurde vom Vorsitz der CSW bestätigt.

Unser erneutes Bekenntnis zu den Zielen und Verpflichtungen aus diesen Dokumenten stellt keine Änderung des Standpunkts der Vereinigten Staaten in Bezug auf Verträge dar, die wir nicht ratifiziert haben.

Die Vereinigten Staaten unterstützen uneingeschränkt den Grundsatz der freien Entscheidung betreffend die Gesundheit von Mutter und Kind und die Familienplanung. Im Einklang mit der ICPD haben wir mehrfach und unmissverständlich festgestellt, dass wir die Abtreibung als Methode der Familienplanung nicht anerkennen und Abtreibung im Rahmen unserer Fürsorge für reproduktive Gesundheit nicht unterstützen.

Die Vereinigten Staaten gehen davon aus, dass internationaler Konsens darüber besteht, dass die Begriffe ‚reproduktive Gesundheitsdienste‘ und ‚reproduktive Rechte‘ Abtreibung weder beinhalten noch eine Unterstützung, Billigung oder Förderung der Abtreibung oder der Verwendung von Abtreibungsmitteln darstellen.

Die Vereinigten Staaten unterstützen die Behandlung von Frauen, die als Folge einer legalen oder illegalen Abtreibung an Verletzungen oder Erkrankungen leiden, einschließlich etwa die Betreuung nach einer Abtreibung, und zählen diese Behandlung nicht zu Abtreibungsdienstleistungen.

Gemeinsam mit den hier versammelten Staaten verpflichten auch wir uns freudig zu konkreten Bemühungen in der Praxis, um Frauen in aller Welt unablässig dabei zu helfen, ein besseres Leben in größerer Freiheit führen zu können.

Wir ersuchen um Aufnahme dieser interpretativen Erklärung in das Journal des Tages.

Danke.“

MC.DEC/15/05
6. Dezember 2005
Beilage 2

DEUTSCH
Original: ENGLISCH

**INTERPRETATIVE ERKLÄRUNG
GEMÄSS ABSATZ 79 (KAPITEL 6) DER SCHLUSSEMPFEHLUNGEN
DER HELSINKI-KONSULTATIONEN**

Die Delegation des Heiligen Stuhls:

- „1. Der Heilige Stuhl hat größte Achtung für die Würde von Frauen und Mädchen, ihre Menschenrechte und Grundfreiheiten und fördert diese; deshalb bekennt er sich nachdrücklich zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und Mädchen.
2. Nachdem der Heilige Stuhl sich dem Konsens zum Beschluss des OSZE-Ministerrats über die Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen angeschlossen hat, bekräftigt der Heilige Stuhl seine Vorbehalte und seine Auslegungserklärung zu den Dokumenten der Vierten Weltfrauenkonferenz, die im Bericht der Konferenz enthalten sind, sowie seine Auslegungserklärung zum Schlussdokument der dreiundzwanzigsten Sondertagung der VN-Generalversammlung. Der Heilige Stuhl versteht daher die Bezugnahmen auf die Dokumente von Beijing und auf die Ergebnisse der dreiundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung im Sinne dieser Vorbehalte und Erklärungen. Der Standpunkt des Heiligen Stuhls betreffend die darin behandelten Fragen bleibt unverändert.
3. Der Heilige Stuhl geht ferner davon aus, dass die Dokumente von Beijing keine neuen Menschenrechte oder rechtsverbindlichen Verpflichtungen begründen.
4. Im Einklang mit seinen internationalen Verpflichtungen behält sich der Heilige Stuhl eine Stellungnahme hinsichtlich der Bezugnahme auf andere in dem Beschluss genannte internationale Instrumente vor. Darüber hinaus bedeutet die Zustimmung des Heiligen Stuhls zu diesem Beschluss in keiner Weise eine Änderung seines Standpunkts in Bezug auf internationale Instrumente, denen er nicht beigetreten ist.
5. Wir ersuchen um Aufnahme dieser interpretativen Erklärung in das Journal des Tages.“